

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
- I B 1 -
- I A 17 -
- II A 14 -

Berlin, den 20.04.2023
Telefon 9(0)139 - 5870 / - 5837 /
- 4478

frank.wolter@senstadt.berlin.de
greta.riessmann@senstadt.berlin.de
arne.sieglar@senstadt.berlin.de

0612 C

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

**Fragen der Fraktionen der CDU und Die Linke zu den Themenfeldern Kleingartenanlagen,
zentraler Festplatz und Molkenmarkt**

29. Sitzung des Hauptausschusses am 07. Dezember 2022
Bericht SenSBW - II W 26 - vom 14.10.2022, rote Nr. 0612

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Fraktionen der CDU und Die Linke kündigen an, dem Büro des Hauptausschusses bis Freitag, 09.12.2022, 14.00 Uhr, Fragen zum Bericht 0612 nachzureichen, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen rechtzeitig zur Sitzung am 15.02.2023 schriftlich beantwortet werden sollen (einvernehmlich).“

Die Fraktion Die Linke hat folgende Fragen eingereicht:

Zum Themenfeld Kleingartenanlagen:

1. Bei welchen Anlagen/Grundstücken stehen die im Flächennutzungsplan von 1994 festgelegten Nutzungskategorien der Kleingartensicherung entgegen?
2. Welchen Anlagen/Grundstücke sind davon betroffen, dass auf deren Flächen Baurecht/Bebauungspläne liegen, die die Kleingartennutzung gefährden?
3. Welche Anlagen sind durch den StEP-Wohnen gefährdet?
4. Bei welchen Anlagen widersprechen andere Planwerke der Kleingartensicherung?

Zum Themenfeld zentraler Festplatz:

- Welche Alternativen gibt es für Schaustellerinnen und Schausteller?

- Wie ist die zeitliche Perspektive der Bebauung?

Zum Themenfeld Molkenmarkt:

- In welchem Setting verlaufen die Vorbereitungen zum Projekt Molkenmarkt?
- Wie ist der Bezug zu bisherigen Beteiligungsverfahren?

Inwieweit sind die Gelder aus den einzelnen Feldern zum Stichtag 31.12.2022 abgeflossen?

Welche Aufwendungen werden für 2023 geplant?

Der Bericht wird rechtzeitig zur Sitzung am 15. Februar 2023 erbeten.

Die Fraktion der CDU hat keine Fragen eingereicht.“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Zum Themenfeld Molkenmarkt wird auf die Rote Nummer 0612B verwiesen.

Zum Themenfeld Kleingartenanlagen

1. Bei welchen Anlagen/Grundstücken stehen die im Flächennutzungsplan von 1994 festgelegten Nutzungskategorien der Kleingartensicherung entgegen?

Das Berliner Stadtgebiet ist begrenzt und muss die Bedürfnisse seiner Bewohnerinnen und Bewohner u.a. für ausreichenden Wohnraum, Arbeitsplätze, Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, Erholungsflächen erfüllen. Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, für die vielfältigen Belange der wachsenden Stadt Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten. Dabei sind die Nutzungen untereinander abzuwägen. Der Flächennutzungsplan (FNP) betrachtet Nutzungseignungen für das ganze Stadtgebiet und stellt die Nutzungsarten in den generalisierten Grundzügen dar. Der 1994 für das gesamte Stadtgebiet aufgestellte FNP wird durch konzentrierte Einzeländerungen innerhalb des Grundgerüsts kontinuierlich aktuell gehalten. Die Darstellungen orientieren sich an den stadtplanerischen Kriterien wie insbesondere stadträumliche Zusammenhänge und Erschließungsqualität/Lage im Einzugsbereich des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an eine soziale, am Gemeinwohl orientierte und an eine nachhaltige, an ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Stadtplanung zu berücksichtigen. Insofern betrachtet der FNP alle Flächen des Landes Berlins inklusive solcher mit kleingärtnerischer Nutzung. Überwiegend liegen diese innerhalb von Flächen, die im FNP als Grünflächen dargestellt sind. Auf Grundlage dieser Gesamtbetrachtung werden für wenige Kleingartenanlagen andere Nutzungsarten als die

gegenwärtige Nutzung dargestellt. Nutzungen, die kleiner als 3 ha sind, werden durch die Darstellungssystematik des FNP nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Kleingartenanlagen.

Wann und in welcher Form eventuell eine Inanspruchnahme erfolgt, hängt von der Bedarfslage, der jeweiligen örtlichen Situation und den Eigentumsverhältnissen ab. Durch die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes sind Kleingartennutzungen im Eigentum des Landes Berlin unabhängig von den Darstellungen des FNP geschützt bzw. kann eine Inanspruchnahme für eine andere Nutzung erst nach einem umfassenden und transparenten Planungsprozess und auf der Grundlage eines Bebauungsplans oder einem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren erfolgen. Dabei sind die unterschiedlichen Interessen gegen- und untereinander abzuwägen.

2. Welchen Anlagen/Grundstücke sind davon betroffen, dass auf deren Flächen Baurecht/Bebauungspläne liegen, die die Kleingartennutzung gefährden?

Eine umfassende Betrachtung aller Kleingärten erfolgt im Kleingartenentwicklungsplan 2030 (KEP / Stand August 2020). Der KEP ist veröffentlicht und allgemein zugänglich auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz. Verfügbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/gaertnern-in-der-stadt/kleingaerten/kleingartenentwicklungsplan/>

3. Welche Anlagen sind durch den StEP-Wohnen gefährdet?

Der Stadtentwicklungsplan Wohnen hat gem. § 4 (1) AGBauGB einen Empfehlungscharakter für alle an der Planung beteiligten Stellen. Aufgabe des StEP Wohnen ist es auf gesamtstädtischer Ebene die räumliche Entwicklung für das Thema Wohnen darzustellen und damit den Flächennutzungsplan zu konkretisieren. Der StEP Wohnen befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Ob eine Inanspruchnahme von Kleingartenflächen für die Überwindung des Wohnungsnotstands unter den aktuellen Gegebenheiten notwendig werden könnte, lässt sich erst unter Betrachtung der wohnungspolitischen Anforderungen abschätzen. Dabei sind Aspekte wie die Bevölkerungsentwicklung und -prognose, der Zuzug Geflüchteter oder die Bereitstellung landeseigener Flächen für am Gemeinwohl orientierten Wohnungsbau einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Innenentwicklung sowie stadtwirtschaftlicher Kosten für Infrastruktur und Erschließung ist die zukünftige Zielsetzung der Stadtentwicklung im Spannungsfeld von Kleingartensicherung und weiteren Anforderungen der Stadtentwicklung auch politisch zu diskutieren.

4. Bei welchen Anlagen widersprechen andere Planwerke der Kleingartensicherung?

Nach aktuellem Stand sind derzeit 82 Prozent der Berliner Kleingartenflächen als gesichert anzusehen. Weitere 9,4 Prozent des Gesamtbestandes sollen grundsätzlich nicht vor dem Jahr 2030 in Anspruch genommen werden (vgl. Kleingartenentwicklungsplan 2030). Auf Grund örtlicher Bedarfssituationen oder technischer Notwendigkeiten kann es jedoch erforderlich werden, im Einzelfall für Belange der öffentlichen Versorgung (z. B. Schule, Sport, Kita etc.) oder anderer sozialer und technischer Infrastruktur Kleingartenflächen in Anspruch nehmen zu müssen. Die Belange des Kleingartenwesens werden dabei im Rahmen transparenter Planungs- und

Beteiligungsprozess berücksichtigt, da eine Inanspruchnahme von Kleingartenflächen nur auf der Grundlage eines abgeschlossenen Bebauungsplan- oder eines Planfeststellungsverfahrens (für Verkehrsvorhaben) erfolgen kann. Da für die entsprechenden Infrastrukturvorhaben zum Teil noch keine abgestimmten oder flächenscharfen Planungen vorliegen, kann keine abschließende Liste von Planwerken benannt werden.

5. Inwieweit sind Gelder aus den einzelnen Feldern zum Stichtag 31.12.2022 abgeflossen?

Es wurden bis zum genannten Stichtag keine Finanzmittel von SenSBW verausgabt.

6. Welche Aufwendungen werden für 2023 geplant?

Für das Haushaltsjahr 2023 ist seitens SenSBW nicht geplant Mittel zu verausgaben.

Zum Themenfeld zentraler Festplatz

1. Welche Alternativen gibt es für Schaustellerinnen und Schausteller?

Grundvoraussetzung für eine Flächenaktivierung ist eine politische Entscheidung zum Fortbestand bzw. der Aufgabe eines zentralen Festplatzes in Berlin. Im Rahmen der aktuellen Vorüberlegungen und zum jetzigen Planungsstands wurde noch kein geeigneter Ersatzstandort für einen Festplatz gefunden.

2. Wie ist die zeitliche Perspektive der Bebauung?

Gemäß Richtlinien der Regierungspolitik sind im Rahmen der Fortschreibung des StEP Wohnen die Wohnungsbaupotenziale u.a. für den Zentralen Festplatz auszuloten. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen zu zeitlichen Umsetzungsperspektiven getroffen werden.

3. Inwieweit sind Gelder aus den einzelnen Feldern zum Stichtag 31.12.2022 abgeflossen?

Es wurden bis zum genannten Stichtag keine Finanzmittel von SenSBW verausgabt.

4. Welche Aufwendungen werden für 2023 geplant?

Für das Haushaltsjahr 2023 ist seitens SenSBW noch nicht abschließend definiert, ob Mittel verausgabt werden.

In Vertretung

Christian Gaebler
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen